

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Steuer

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **222 (1943)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-375161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

1. Briefposttarif für die Schweiz.

Kleinsendungen: Briefe und Päckchen: Bis 250 g Nahverkehr (10 km) 10 Rp., im Fernverkehr 20 Rp.; über 250 bis 1000 g (Nah- u. Fernverkehr) 30 Rp., uneingeschrieben.

Warenmuster: Gewöhnliche (adressierte): Bis 250 g 10 Rp., über 250—500 g 20 Rp.

a) **Drucksachen, gewöhnliche (adressierte):** Bis 50 g 5 Rp., über 50—250 g 10 Rp., über 250—500 g 15 Rp., 500—1000 g 25 Rp.; bar- oder maschinenfrankiert (nur b. Aufgabe von mindestens 50 Stüd): bis 50 g 3 Rp., über 50—100 g 5 Rp.

b) **Drucksachen zur Ansicht (zul. für den Hin- u. Rückweg):** Bis 50 g 8 Rp., über 50—250 g 15 Rp., über 250—500 g 20 Rp., über 500—1000 g 30 Rp.

c) **Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.):** Bis 50 g 8 Rp., über 50 bis 250 g 15 Rp., über 250 bis 500 g 20 Rp., über 500 bis 2 1/2 kg 30 Rp., über 2 1/2 bis 4 kg 50 Rp.

Bei gleicher Umhüllung taxfreie Rücksendung.

Ueber weitere Preisermäßigungen bei Massenaufgaben wende man sich an die Poststellen.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 10 Rp., doppelte mit Antwort 20 Rp.

Einschreibgebühr 20 Rp. Die Einschreibung ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Maximal-Ertragschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag der nachgewiesene Schaden, höchstens aber 25 Fr. Für uneingeschriebene Kleinsendungen besteht für die Postverwaltung keine Haftpflicht. — Reklamationsfrist 1 Jahr.

Eilbotengebühr: Bis 1 1/2 km 40 Rp., jeder weitere 1/2 km oder Bruchteil eines halben km 20 Rp.

Nachnahmen: Zulässig bis 2000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr bis 5 Fr. 15 Rp., über 5 bis 20 Fr. 20 Rp., dazu für je weitere 20 Fr. oder Bruchteil bis 100 Fr. 10 Rp., dazu für je weitere 100 Fr. oder Bruchteil bis 500 Fr. 30 Rp., über Fr. 500—1000 Fr. 2.20, über Fr. 1000—2000 Fr. 2.60.

Einzugsmandate: Zulässig bis 10,000 Fr. Im Ortstreit 50 Rp., weiter 60 Rp.

Einzugsmandate zur Betreibung 20 Rp. Extrazuschlag.

Postanweisungen (Höchstbetrag 10,000 Fr.): Bis 20 Fr. 20 Rp., über 20 bis 100 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Für telegr. Postanweisungen (Höchstbetrag 3000 Fr.) außerdem die ordentlichen Telegrammgebühren

Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: Bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 bis 200 Fr. 15 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 5 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Bei Rückzahlungen am Schalter der Cheqbureaux bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp.

Zahlungsanweisungen auf andere Poststellen bis 100 Fr. 15 Rp., über 100 bis 500 Fr. 20 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp. Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei

2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland).

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g franco 30 Rp., unfrankiert 60 Rp., für je weitere 20 g franco 20 Rp. mehr.

Im Grenztreit (30 km in Luftlinie von Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Oesterreich 20 Rp. für die ersten 20 g und 20 Rp. für je weitere 20 g oder Bruchteile von 20 g.

Postkarten im Grenztreitverkehr Deutschland, Frankreich u. Oesterreich 10 Rp. — (Privatpostkarten zulässig wie oben) Einfache 20 Rp., Doppelkarten (mit Antwort) 40 Rp.: zulässig im Verkehr mit sämtl. Ländern des Weltpostvereins.

Taxänderungen vorbehalten

Warenmuster: Bis 100 g 10 Rp., über 100—500 g (Höchstgewicht) für je 50 g 5 Rp. mehr.

Geschäftspapiere (bis 2000 g) für je 50 g 5 Rp., mindestens aber 30 Rp.

Drucksachen (bis 2000 g) für je 50 g 5 Rp.; für einzelne gedruckte Bände bis 3 kg.

Ueber die Dimensionen geben die Poststellen Auskunft

Einschreibgebühr 30 Rp. Einschreibung für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust eingeschriebener Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Maximalbetrage von 50 Fr. — Empfangschein (für eingeschriebene Sendungen) obligatorisch u. gratis. — Eilgebühr 60 Rp. — Für Briefpostgegenstände Rücksendegebühr 40 Rp.

Einzugsmandate, Versandtgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Einschreibgebühr 30 Rp.

Geldanweisungen nach allen Ländern. Bis 20 Fr. 30 Rp., über 20 bis 50 Fr. 40 Rp., über 50 bis 100 Fr. 60 Rp., über 100 bis 200 Fr. 1 Fr., über 200 bis 300 Fr. 1.40, über 300 bis 400 Fr. 1.80, von 400 bis 500 Fr. 2.20, über 500 bis 1000 Fr. 2.60. — Höchstbetrag und Umrechnungstaxe sind bei den Poststellen zu erfragen.

Paketposttarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Bis	Gewicht	Fr.	Nahverkehr (bis 45 km)
250 g		— 30	
über 250 g	bis 1 kg	— 40	über 1—2 1/2 kg 50 Cts.,
	1 kg bis 2 1/2 kg	— 60	2 1/2—5 kg 60 Cts.,
	2 1/2 kg bis 5 kg	— 90	5—7 1/2 kg 80 Cts.,
	5 kg bis 7 1/2 kg	1.20	7 1/2—10 kg 1 Fr
	7 1/2 kg bis 10 kg	1.50	
	10 kg bis 15 kg	2.—	

Unfrankiert 30 Cts. mehr: auf Sperrgutsendungen Zuschlag = 20%.

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung. Expresbestellgebühr bis 1 1/2 km 60 Rp., für jeden weiteren halben km 30 Rp. mehr.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 20 Rp., über 300 bis 500 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. mehr. Sendungen mit Wertangabe müssen versiegelt sein.

Nachnahmen sind zulässig bis 2000 Fr. Neben der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen. Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezug der Nachnahme berechnen, 20 Rp.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufrundung auf 5 Rp.

Schweiz (inklusive Liechtenstein):	Grund-	Wort-	Grund-	Wort-
	taxo	taxo		taxo
Erste 15 Wörter	—	100		
Jedes weit Wort	—	5		
Deutschland	60	16	Jugoslawien	60 25
Frankreich m. Monaco, Andorra u. Korsika	60	16	Slowakei	60 25
Italien	60	18	Bulgarien	60 33
Ungarn	60	41,5	Schweden	60 24
Belgien	60	25	Norwegen	60 34,5
Niederlande	60	22,5	Türkei	60 54
Luxemburg	60	24	Rußland	60 49,5
Dänemark	60	33	Griechenland Kont.	60 33
Großbritannien u. Nordirland	60	28,5	Arabien	60 31
Freistaat Irland	60	38	Malta	60 41
Spanien	60	28,5	Polen	60 27
Portugal	60	33	Ägypten	60 29,5
Rumänien	60	33	Marokko (Tanger)	60 40,5
			ohne span. Zone	60 29,5
			Tunis	60 29,5
			Gibraltar	60 29,5
			Finnland	60 36,5
			Vatikanstaat	60 21

In der Schweiz müssen Telegramme, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, per Expressen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe bestellt werden.